

## Der Vorsorgeauftrag – das Wichtigste in Kürze

Die Nachfolgeregelung ist namentlich für einen Unternehmer von grosser Bedeutung. Vielmals trifft dieser deshalb Vorkehrungen für die Zeit nach seinem Ableben in Form eines Testaments oder eines Ehe- und Erbvertrages. Vergessen bleibt hingegen oft eine Regelung für den Fall, dass man allenfalls vorher nicht mehr urteilsfähig sein könnte. Hierzu sei das Beispiel angeführt, dass der Chef eines Unternehmens infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche urteilsunfähig wird. Liegt hier keine Unterschriftenregelung mit Stellvertretern vor, besteht Gefahr, dass der Betrieb in dieser sonst schon schwierigen Phase zusätzlich noch handlungsunfähig wird. Für die Fälle einer Urteilsunfähigkeit hat der Gesetzgeber zudem seit dem Jahr 2013 im Zivilgesetzbuch das Instrument des Vorsorgeauftrages geschaffen.

### Der Inhalt des Vorsorgeauftrags

Eine urteilsfähige volljährige Person kann eine oder mehrere andere Personen beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die sogenannte Personen- und Vermögenssorge zu übernehmen und sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Die den Auftrag gebende Person kann es dabei bei einem ganz allgemeinen Auftrag belassen oder den Vorsorgeauftrag auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte beschränken. Dem Beauftragten können dabei insbesondere die persönliche Betreuung und Interessenswahrnehmung, die Entgegennahme von Mitteilungen und das Öffnen der Post, die Bezahlung von Rechnungen usw. übertragen werden. Es können im Vorsorgeauftrag auch detaillierte Wünsche zum Beispiel bezüglich der Betreuung, Unterbringung oder Geschäftsführung festgehalten werden.

### Aufgaben der KESB

Die mit dem Vorsorgeauftrag beauftragte Person wird durch die KESB eingesetzt. Liegt ein solcher vor, prüft die KESB, ob er gültig errichtet wurde, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist. Erachtet sie diese Voraussetzungen als erfüllt, hat sie abzuklären, ob die beauftragte Person bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Besteht kein Vorsorgeauftrag, liegt es jedoch im Ermessen der KESB eine ihr geeignet erscheinende Person mit den ihr sinnvoll erscheinenden Kompetenzen einzusetzen.

### Widerrufbarkeit und Aufhebung

Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit in einer der Formen widerrufen werden, die für die Errichtung vorgeschrieben sind. Allerdings

hat betreffende Person in diesem Zeitpunkt (noch) urteilsfähig zu sein. Danach steht es in der Kompetenz der Erwachsenenschutzbehörde, einen Beauftragten bei Bedarf von seiner Pflicht zu entheben. Der Vorsorgeauftrag verliert allerdings seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen, wenn die Auftrag gebende Person wieder urteilsfähig wird. Ebenso erlischt der Vorsorgeauftrag grundsätzlich mit dem Tod des Auftraggebers. Es können aber auch Vorkehrungen über den Tod hinaus getroffen werden.

### Entschädigung des Beauftragten

Üblicherweise enthält der Vorsorgeauftrag eine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person. Ist dies nicht der Fall, legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint.

### Öffentliche Beurkundung wird empfohlen

Der Vorsorgeauftrag kann wie das Testament handschriftlich verfasst werden. Es empfiehlt sich aber, diesen im Rahmen einer öffentlichen Beurkundung errichten zu lassen. Dieses Vorgehen ist sicherer, da mehrere gültige Exemplare erstellt werden und zum Beispiel auch den beauftragten Personen und deren Stellvertretern übergeben werden können. Im Kanton Thurgau ist jeder Rechtsanwalt ermächtigt, eine solche öffentliche Beurkundung vorzunehmen. Überdies ist es ratsam, die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde, beim Zivilstandsamt zu melden. Damit wird sichergestellt, dass im Falle der Urteilsunfähigkeit das Vorliegen eines Vorsorgeauftrags festgehalten ist.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, für jede Person einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen und so auch für den Fall der Urteilsfähigkeit die eigenen Wünsche zu deponieren. Dabei ist es von Vorteil, frühzeitig eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt  
Matthias Hotz, Frauenfeld,  
Rechtskonsulent des TGV  
[www.bhz-law.ch](http://www.bhz-law.ch)